

# Prozesskostenhilfe, §§114ff. ZPO

(verkürzte Darstellung)

## 1. Bedürftigkeit

- Tabelle in §115 ZPO
- in Klausur und Aktenvortrag unterstellen

## 2. Erfolgsaussicht der Klage

- summarische Prüfung der Erfolgsaussichten der möglichen Klage
- selbstredend ist die Schlüssigkeit dabei zwingend
- anschließend bekommt der Beklagte Möglichkeit zu Stellungnahme
- ggf. ist zu überprüfen, ob vom Kläger Beweis angeboten worden ist
- liegt die Wahrscheinlichkeit bei >50% (hinreichende Aussicht auf Erfolg), so wird die Prozesskostenhilfe bewilligt

Dies erfolgt **durch Beschluss**.

- „Dem Antragsteller<sup>1</sup> wird Prozesskostenhilfe unter Ratenzahlungsverpflichtung<sup>2</sup> unter Beiordnung des RA ... bewilligt.“
- wenn bewilligt, keine Begründung
- wenn nicht bewilligt, Begründung (zumindest Entscheidungsgründe), um Rechtsmittel gegen diese Entscheidung zu ermöglichen

---

<sup>1</sup> Es ist noch nicht zwingend Klage erhoben!

<sup>2</sup> oder eben auch ohne, dann nicht die Ratenzahlung erwähnen